

Bundesgesetzblatt

297

Teil I

Z 1997 A

1968

Ausgegeben zu Bonn am 20. April 1968

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 68	Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 160/66/EWG (landwirtschaftliche Verarbeitungs-erzeugnisse) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse)	297
11. 4. 68	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	299

Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 17	300
Verkündigungen im Bundesanzeiger	300
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	301

Gesetz

zur Durchführung der Verordnung Nr. 160/66/EWG

(landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse)

des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(Durchführungsgesetz EWG landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse)

Vom 10. April 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Werden abschöpfungspflichtige Waren im aktiven Veredelungsverkehr (§§ 48 bis 51 des Zollgesetzes) zu Waren veredelt, die in der Anlage zur Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3361) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, und sollen für die veredelten Waren in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die in Artikel 9 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bezeichneten Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, so wird eine Abgabe im Rahmen von Artikel 8 der Verordnung Nr. 160/66/EWG erhoben.

§ 2

(1) Die Abgabenschuld entsteht dadurch, daß die Zollstelle die in § 1 bezeichneten veredelten Waren auf Antrag des Veredelers als vergünstigungsfähig (§ 1) kennzeichnet. Abgabenschuldner ist der Veredeler.

(2) Die Abgabe bemisst sich nach dem Unterschied zwischen der Abschöpfung für die unveredelten Waren im Zeitpunkt des Antrags auf Ab-

fertigung zur Veredelung und einem Betrag, der als beweglicher Teilbetrag nach Artikel 3 und 5 der Verordnung Nr. 160/66/EWG im Zeitpunkt des Antrags auf Kennzeichnung zu erheben wäre, wenn Waren von der Beschaffenheit der veredelten Waren aus dem Mitgliedstaat eingeführt würden, in den die veredelten Waren ausgeführt werden sollen. Sind die veredelten Waren aus mehreren abschöpfungspflichtigen Waren hergestellt und sind diese Waren nicht alle zum Veredelungsverkehr abgefertigt worden, so ist für die Berechnung des Unterschiedsbetrages nur von dem Anteil des beweglichen Teilbetrages auszugehen, der auf die zum Veredelungsverkehr abgefertigten abschöpfungspflichtigen Waren entfällt.

(3) Für Nebenerzeugnisse und Abfälle, die auf die zum Veredelungsverkehr abgefertigten abschöpfungspflichtigen Waren entfallen, wird eine Abschöpfung oder ein Zoll nicht erhoben.

§ 3

Entsteht nach diesem Gesetz eine Abgabenschuld, so wird Anteilzoll nach dem Anteilzollgesetz vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1082), geändert durch das Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bun-

desgesetzbl. I S. 995), nicht erhoben. Die §§ 3 und 5 Abs. 1 des Anteilzollgesetzes gelten für die in § 1 bezeichnete Abgabe entsprechend.

§ 4

Werden in der Anlage zur Verordnung Nr. 160/66/EWG aufgeführte Waren aus einem Zollaufschublager ausgelagert, so wird für die aufgeschobene Zollshuld der im Zeitpunkt der Auslagerung maßgebende Zollsatz angewendet.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. April 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen**

Vom 11. April 1968

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 22. bis 26. April 1968 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Alarm- und Sicherheitsanlagen“,
2. die in der Zeit vom 12. bis 13. Mai 1968 in Köln stattfindende „Fachausstellung für Friseurbedarf und Körperpflege — Kosmetik“,
3. die in der Zeit vom 15. bis 23. Juni 1968 in Hamburg stattfindende „IFFA — Internationale Fleischerei-Fachausstellung“,
4. die in der Zeit vom 18. bis 22. Juni 1968 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Meßwertnehmer und Meßwertspeicher“,
5. die in der Zeit vom 27. August bis 1. September 1968 in Köln stattfindende „XVII. Internationale Dental-Schau“,
6. die in der Zeit vom 13. bis 15. September 1968 in Karlsruhe stattfindende Fachausstellung „Technik im Gartenbau“.

Bonn, den 11. April 1968

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 17, ausgegeben am 17. April 1968		
5. 4. 68	Gesetz zu dem Vertrag vom 22. September 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Grenzübergänge der Eisenbahnen	213
28. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	218
28. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	218
28. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1962	219

Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BundesgesetzbL. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
22. 3. 68 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg über Ankerverbotszonen auf der Unterelbe, der Pagensander Nebenelbe, der Lühesander Süderelbe und der Borsteler Binnenelbe	70	9. 4. 68	15. 4. 68
10. 4. 68 Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Kühe zum Schlachten)	73	17. 4. 68	8. 4. 68
10. 4. 68 Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Erstattungen bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen	73	17. 4. 68	17. 4. 68
4. 4. 68 Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35a des Arzneimittelgesetzes	74	18. 4. 68	19. 4. 68
19. 10. 67 Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Befugnissen und die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Bundesbahn <small>BundesgesetzbL. III 2030-14-9</small>	74	18. 4. 68	1. 11. 67

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	vom
		Nr./Seite
27. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 355/68 des Rates über Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 1. April 1968 bis zum Beginn der Anwendung des Systems der gemeinsamen Preise für Milch und Milcherzeugnisse	29. 3. 68	L 77/1
27. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 356/68 des Rates über abweichende Maßnahmen für Rindfleisch für den Zeitraum vom 1. April 1968 bis 31. Mai 1968	29. 3. 68	L 77/4
28. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 357/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 3. 68	L 77/7
28. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 358/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 3. 68	L 77/8
28. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 359/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 3. 68	L 77/10
28. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 360/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	29. 3. 68	L 77/12
28. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 361/68 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	29. 3. 68	L 77/15
28. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 362/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	29. 3. 68	L 77/17
28. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 363/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	29. 3. 68	L 77/19
28. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 364/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	29. 3. 68	L 77/21
28. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 365/68 der Kommission zur Änderung des in der Verordnung Nr. 941/67/EWG vorgesehenen Zeitraums für die vorherige Festsetzung der Abschöpfung und der Erstattung für Getreide-Mischfuttermittel	29. 3. 68	L 77/23
28. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 366/68 der Kommission zur Festsetzung des auf dem Sektor der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in jedem Mitgliedstaat für die Berechnung der Abschöpfung und der Erstattung zugrunde zu legenden Preisunterschieds für Weißzucker	29. 3. 68	L 77/24
29. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 367/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 3. 68	L 78/1
29. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 368/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 3. 68	L 78/2
29. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 369/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 3. 68	L 78/4
29. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 370/68 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfen für Olsaaten	30. 3. 68	L 78/5
28. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 371/68 der Kommission über die Festsetzung der auf die Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen einschließlich Getreide-Mischfuttermittel anzuwendenden Abschöpfungen	30. 3. 68	L 78/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	vom	Nr./Seite
28. 3. 68	Verordnung (EWG) Nr. 372/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungs- erzeugnisse, einschließlich Getreide-Mischfuttermittel	30. 3. 68	L 78/14	
29. 3. 68	Verordnung (EWG) Nr. 373/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	30. 3. 68	L 78/22	
29. 3. 68	Verordnung (EWG) Nr. 374/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	30. 3. 68	L 78/25	
29. 3. 68	Verordnung (EWG) Nr. 375/68 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	30. 3. 68	L 78/27	
28. 3. 68	Verordnung (EWG) Nr. 376/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide oder geschältem Reis in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 3. 68	L 78/29	
29. 3. 68	Verordnung (EWG) Nr. 377/68 der Kommission über Übergangsmaßnahmen für den Abschluß von Lieferverträgen für Zuckerrüben in Italien	30. 3. 68	L 78/31	
29. 3. 68	Verordnung (EWG) Nr. 378/68 der Kommission über die Verlängerung bestimmter Vorschriften bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1967/1968, deren Gültigkeitsdauer auf den 31. März 1968 beschränkt ist	30. 3. 68	L 78/32	
29. 3. 68	Verordnung (EWG) Nr. 379/68 der Kommission zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung Nr. 1008/67/EWG über den besonderen Einfuhrpreis und der Entscheidungen vom 30. Juni 1967 und 17. Januar 1968 über die besonderen Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor	30. 3. 68	L 78/33	
29. 3. 68	Verordnung (EWG) Nr. 380/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 3. 68	L 78/34	
29. 3. 68	Verordnung (EWG) Nr. 381/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 3. 68	L 78/35	
29. 3. 68	Verordnung (EWG) Nr. 382/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 3. 68	L 78/37	
29. 3. 68	Verordnung (EWG) Nr. 383/68 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	30. 3. 68	L 78/38	
29. 3. 68	Verordnung (EWG) Nr. 384/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	30. 3. 68	L 78/40	
29. 3. 68	Verordnung (EWG) Nr. 385/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	30. 3. 68	L 78/42	
29. 3. 68	Verordnung (EWG) Nr. 386/68 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im zweiten Vierteljahr des Jahres 1968 bei der Einfuhr der unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates fallenden Waren in die Mitgliedstaaten anwendbaren beweglichen Teilbeträge	1. 4. 68	L 79/1	
29. 3. 68	Verordnung (EWG) Nr. 387/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs- erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	30. 3. 68	L 78/44	
1. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 388/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 4. 68	L 80/1	
1. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 389/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2. 4. 68	L 80/2	
1. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 390/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 4. 68	L 80/4	
1. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 391/68 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionskäufen auf dem Schweinefleischsektor	2. 4. 68	L 80/5	
2. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 392/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 4. 68	L 81/1	

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	vom Nr./Seite
2. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 393/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 4. 68	L 81/2
2. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 394/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 4. 68	L 81/4
3. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 395/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 4. 68	L 82/1
3. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 396/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 4. 68	L 82/2
3. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 397/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 4. 68	L 82/4
3. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 398/68 der Kommission zur Abänderung des Betrages der Beihilfe für Sonnenblumenkerne	4. 4. 68	L 82/5
3. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 399/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs- erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	4. 4. 68	L 82/6
4. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 400/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 4. 68	L 83/1
4. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 401/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 4. 68	L 83/2
4. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 402/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 4. 68	L 83/4
4. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 403/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	5. 4. 68	L 83/6
4. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 404/68 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	5. 4. 68	L 83/9
4. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 405/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	5. 4. 68	L 83/11
4. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 406/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	5. 4. 68	L 83/13
4. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 407/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	5. 4. 68	L 83/15
4. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 408/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 469/67/EWG über die Änderungen der Abschöpfungen auf Reis und Bruchreis	5. 4. 68	L 83/17
4. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 409/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs- erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	5. 4. 68	L 83/18
5. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 410/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 4. 68	L 84/1
5. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 411/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 4. 68	L 84/2
5. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 412/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 4. 68	L 84/4
5. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 413/68 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	6. 4. 68	L 84/5
5. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 414/68 der Kommission zur Erhöhung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Sonnenblumenöl mit Ursprung in oder Herkunft aus Bulgarien, Rumänien und der UdSSR	6. 4. 68	L 84/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 415/68 der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für bestimmte Eier in der Schale	6. 4. 68	L 84/7
5. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 416/68 der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für gefrorenes Eigelb	6. 4. 68	L 84/8
5. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 417/68 der Kommission zur Änderung und Aufhebung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	6. 4. 68	L 84/9
5. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 418/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	6. 4. 68	L 84/11

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5%.
 Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgelend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.